



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 37 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf bayerische Corona-Soforthilfen abgelehnt wurden (bitte die Begründungen anhand von kategorischen Stichworten mit angeben), ob bei den Soforthilfen auch Anträge von Selbständigen abgelehnt wurden, welche ihre Lebenshaltungskosten aufgrund der beschlossenen Einschränkungen im Rahmen der COVID-19-Krise nicht mehr decken können und weshalb die Soforthilfen in Bayern mit den Hilfen im Bund verrechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bislang mussten etwa 32 000 Anträge abgelehnt werden (Stand: 05.05.2020). Anträge werden in der Regel abgelehnt, wenn die Kriterien für die Soforthilfe nicht erfüllt werden, beispielsweise ein Liquiditätsengpass im Betrieb nicht glaubhaft vermittelt werden kann.

Die Corona-Soforthilfen (Bund und/oder Bayern) sind als Hilfe zur Kompensation von betrieblichen Liquiditätsengpässen gedacht. Ein Liquiditätsengpass liegt demnach vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die in einem Zeitraum von drei Monaten anfallenden Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu bestreiten. D. h. mit den Soforthilfen (sowohl des Bundes als auch des Freistaates Bayern) soll die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen gesichert und akute Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten überbrückt werden. Die Soforthilfen sind – entsprechend der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und den hierzu ergangenen Vollzugshinweisen – jedoch nicht darauf ausgerichtet, Personalkosten oder den Umsatzrückgang bzw. den ausfallenden Gewinn zu kompensieren, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird.

Dies hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch noch einmal deutlich klargemacht.

Insofern besteht für den Personenkreis der Soloselbstständigen oftmals keine oder nur geringe Möglichkeit, die Soforthilfen in Anspruch zu nehmen, da bei ihnen kein wie oben definierter Liquiditätsengpass vorliegt, sondern vielmehr die Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt fehlen.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts von Freiberuflern, Soloselbstständigen oder Kleinunternehmern wurde daher durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vorübergehend erleichtert. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden.

Die Programme „Soforthilfen Corona“ von Bund und Freistaat für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe wurden eng miteinander verzahnt. D.h. sowohl im Rahmen der bayerischen als auch im Rahmen der Bundes-Soforthilfe sind anspruchsberechtigt: Unternehmen, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind; Unternehmen der Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Urproduktion, im Haupterwerb Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. gGmbHs, Vereine), die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unternehmerisch tätig sind.

Bei Antragstellern mit bis zu zehn Beschäftigten kommt das Bundes-Programm zum Tragen. Antragsteller mit mehr als zehn und bis zu 250 Beschäftigten nutzen die bayerische Soforthilfe. Die vorgesehenen Finanzhilfen sind wie folgt gestaffelt (bis zu fünf Erwerbstätige: 9.000 Euro; bis zu zehn Erwerbstätige: 15.000 Euro; bis zu 50 Erwerbstätige: 30.000 Euro; bis zu 250 Erwerbstätige: 50.000 Euro).

Die Soforthilfen sind Maximalbeträge. Diese dürfen an die Anspruchsberechtigten aufgrund der in der Soforthilfe-Richtlinie explizit vorgesehenen Subsidiarität nur einmal ausgereicht werden.